Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

1. dem Staat Wallis

bzw. seiner Dienststelle für Energie und Wasserkraft

nachfolgend kurz: DEWK

1. der Konzessionsgemeinde(n)

XXXNameGemeinde(n)

nachfolgend kurz: KG

1. der XXXNameKonzessionär

nachfolgend kurz: XXX

und (4) der Forces Motrices Valaisannes

nachfolgend kurz: FMV

sowie

den Partnern der vier genannten Vertragsparteien

Zwischen der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK), der Konzessionsgemeinde(n) XXXNameGemeinde(n) (KG), der XXXNameKonzessionär und der Forces Motrices Valaisannes (FMV) wird folgende

**Vertraulichkeitsvereinbarung**

abgeschlossen:

Einleitung

Die Wasserrechtskonzessionen der XXXNameKonzessionär für die Wasserkraftanlage XXXNameKraftwerk werden am XXXDatumKonzessionsende erlöschen. Die konzedierenden Gemeinwesen, das sind die oben genannten Konzessionsgemeinde(n) sowie der Kanton Wallis, haben über die Ausübung des Heimfallrechts sowie über eine neue Konzession zu entscheiden.

Die Entscheide haben eine gründliche Analyse technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte mit Bezug auf den konkreten Einzelfall zur Voraussetzung.

In organisatorischer Hinsicht vereinbaren die Parteien, zur Hinterlegung von Dokumenten und zum Zwecke eines effizienten Austauschs dieser Dokumente, und damit zur Sicherung des gleichen Informationsstands für alle Beteiligen, einen elektronischen Informationsraum mit gesichertem und individualisierbaren Zugang (Passwortsystem) einzurichten (Datenraum).

Der im Rahmen des vorliegenden Projekts «Klärung Heimfall XXXNameKraftwerk» erfolgende Datenaustausch, aber insbesondere auch die Dokumente im genannten Datenraum enthalten durchwegs vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung, die insbesondere den Bestand und den Betrieb der Wasserkraftanlage, die Verwertung der aus ihr produzierten Energie sowie die einbezogenen Wasserkraftgesellschaften (Aktionäre) betreffen.

In diesem Sinne wünschen die Parteien dieser Vereinbarung, die wesentlichen Elemente und Bedingungen zu definieren, gemäss denen sie im Kontext des vorliegenden Projekts vertrauliche Informationen nutzen und aufbewahren und damit zur gegenseitigen Verwendung zulassen.

Artikel 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, den Schutz von vertraulichen Informationen im Sinne von Artikel 2, die im Rahmen des in der Einleitung präzisierten Projekts ausgetauscht bzw. im oben genannten Datenraum aufbewahrt werden, sicherzustellen.

Artikel 2 Begriffe

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die folgende Begriffe:

Projekt

Projekt im Sinne der Ausführungen in der Einleitung.

Partner

Jede Person oder Einheit, die eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert, oder von einer Partei direkt oder indirekt kontrolliert wird. Dazu gehören beispielsweise Mitarbeiter einer Partei oder von ihr mandatierte Berater und Experten.

Vertrauliche Information

Jedwede Information jedweder Art (z.B. Berichte, Präsentationen, Berechnungen, planerische Darstellungen sowie davon abgeleitete Analysen, Studien etc.) in jedweder Form (z.B. auf Papier oder digital), die einen direkten oder indirekten Bezug zu den Parteien, Partnern und zum Projekt hat, und von einer Partei oder einem Partner als vertraulich kommuniziert worden ist, und dies unabhängig von der jeweiligen Form und ob die Kommunikation vor oder nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgte. Eine Information, die im Datenraum vorliegt, ist grundsätzlich eine vertrauliche Information. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach Artikel 4.

Datenraum

Allen Parteien und Partnern mittels elektronischem Zugang (Passwortsystem) zur Verfügung stehender Informationsraum zur Hinterlegung und zum Austausch der zur Durchführung des Projekts notwendigen und zweckdienlichen Informationen. Jede Partei und Partner ist für den sorgsamen Umgang mit seinem Benutzernamen und seinem Passwort verantwortlich.

Eigentümer der Information

Für diese Vereinbarung benutzte Bezeichnung derjenigen Partei, welche bezügliches einer bestimmten, für die Durchführung dieses Projekts zur Verfügung gestellten Information ein Interesse zur Einhaltung der Verpflichtung nach Artikel 3 hat, insbesondere, weil die Information von ihr entwickelt wurde.

Artikel 3 Verpflichtung

Jede Partei (Partner) verpflichtet sich, alle notwendigen Dispositionen zum Schutz aller vertraulichen Informationen zu treffen, und diese Informationen so zu behandeln als ob es ihre eigenen vertraulichen Informationen wären.

Jede Partei (Partner) verpflichtet sich insbesondere, vertrauliche Informationen nicht offen zu legen, gegenüber wem auch immer und in welcher Form auch immer, ohne Zustimmung des Eigentümers der Information.

Jede Partei (Partner) verpflichtet sich insbesondere, vertrauliche Informationen nicht für andere als das vorliegende Projekt zu verwenden oder sie zu anderen kommerziellen oder sonstigen Zwecken zu verwenden noch diese auf eine Weise zu verwenden, die einer anderen Partei einen Schaden zufügt.

Artikel 4 Ausnahmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Art. 3 ist nicht anwendbar auf eine Information,

(1) die vor ihrer Kommunikation durch eine Partei (Partner) im Rahmen dieses Projekts bereits Teil des öffentlichen Raums gewesen ist oder die in der Folge ohne Verletzung dieser Vereinbarung Teil des öffentlichen Raums geworden ist (wie bspw. veröffentlichte Geschäftsberichte),

(2) die einer Partei (Partner) ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einem Dritten kommuniziert worden ist,

(3) bezüglich der nachgewiesen werden kann, dass sie auf von diesem Projekt unabhängige Weise von einer Partei (Partner) ohne Zugang zu dieser Information entwickelt worden ist,

(4) bezüglich der nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine Information handelt, die einer Partei (Partner) vor ihrer Kommunikation durch eine andere Partei (Partner) bekannt gewesen ist.

**Artikel 5 Verpflichtung zur Veröffentlichung vertraulicher Informationen**

Ist eine Partei (Partner) nach Massgabe einer gesetzlichen Bestimmung oder einer behördlichen Anordnung zur Veröffentlichung einer vertraulichen Information verpflichtet, informiert sie umgehend den Eigentümer der Information, damit dieser entsprechende Abwehrmassnahmen setzen oder die Veröffentlichung gestatten kann.

Informationen, die als Gegenstand behördlicher Verfahren bekannt zu machen sind (vgl. bspw. Art. 15 kantonales Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) oder deren Zugang gesetzlich bestimmt ist (vgl. bspw. Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung), gelten nicht als vertrauliche Informationen.

**Artikel 6 Eigentum**

Jede Partei (Partner) bleibt Eigentümer seiner kommunizierten, vertraulichen Information. Alle diesbezüglichen Reche verbleiben bei ihr. Sie kann ihre vertrauliche Information an jedweden Dritten kommunizieren.

Keine Partei (Partner) darf eine ihr vertrauliche Information ohne Zustimmung des Eigentümers der Information kopieren oder reproduzieren, und dies nur wenn diese Information zur Umsetzung des Projekts notwendig ist.

**Artikel 7 Verantwortlichkeit und Haftung**

Jede Partei kann im Fall der Verletzung dieser Vereinbarung Schadenersatz und Wiedergutmachung einfordern.

**Artikel 8 Diverse Bestimmungen**

Jede Abänderung dieser Vereinbarung bedarf eines schriftlichen, von allen Parteien gezeichneten Zusatzes.

Eine ungültige oder nicht anwendbare Bestimmung dieser Vereinbarung führt nicht zur Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung. Die Parteien ersetzen sie durch eine Bestimmung, die im Rahmen des Möglichen zum selben Ergebnis führt.

**Artikel 9 Gültigkeit**

Diese Vereinbarung gilt mit der erstmaligen elektronischen Anmeldung im Datenraum durch eine Partei oder einen Partner als jeweils angenommen.

**Artikel 10 Streitigkeiten**

Die Parteien bemühen sich um eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung. Tun sie dies nicht, so wird die Streitigkeit von einem Schiedsgericht entschieden, das sich aus einem von beiden Parteien vereinbarten Einzelschiedsrichter zusammensetzt. Können sich die Parteien innert dreissig Tagen, nachdem eine der Parteien ihre Absicht bekundet hat, die Streitigkeit dem Schiedsgericht zu unterbreiten, nicht über die Wahl des Schiedsrichters einigen, so wird dieser auf Antrag der ersten Partei vom Präsidenten des Walliser Kantonsgerichts ernannt. Diese Ernennung ist für die Parteien verbindlich. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Sitten. Im Übrigen wird das Verfahren durch das Interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.

XXXOrtUndDatum

**Dienststelle für Energie und Wasserkraft**

XXXNameVorname

XXXFunktion

XXXOrtUndDatum

**XXXNameGemeinde(n)**

XXXNameVorname

XXXFunktion

XXXOrtUndDatum

**XXXNameKonzessionär**

XXXNameVorname

XXXFunktion

XXXOrtUndDatum

**FMV**

XXXNameVorname

XXXFunktion